

Fahrrad-Fundanzeige Nr. _____

Name, Vorname

Anschrift Rheine,	Telefon
----------------------	---------

meldet nachstehenden Fund an:

- | | | |
|-----------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Herren- | <input type="checkbox"/> Sport-Fahrrad | <input type="checkbox"/> Kinder-Fahrrad |
| <input type="checkbox"/> Damen- | <input type="checkbox"/> Rennrad | <input type="checkbox"/> Mountainbike |
| <input type="checkbox"/> Jungen- | | |
| <input type="checkbox"/> Mädchen- | | |

Marke	Rahmen-/Fahrgestell-Nr.
-------	-------------------------

Rahmenfarbe	Schutzblechfarbe
-------------	------------------

Besondere Merkmale

verschlossen: ja nein

Gangschaltung: ja nein wenn ja, wieviel Gänge

Ort des Fundes	Fund-Datum
----------------	------------

Den gefundenen Gegenstand

übergebe ich hiermit in Verwahrung übernehme ich in eigene Verwahrung

Ich behalte mir ein Recht auf Erwerb der Fundsache vor.

Ich verzichte auf das Recht des Erwerbes der Fundsache.

Auf den mir zustehenden Finderlohn verzichte ich. verzichte ich nicht.

Das Fahrrad wurde von Mitarbeitern der Verwaltung/Polizei gefunden.

Datum

Unterschrift

Empfänger der Fundsache (Name, Vorname)

Anschrift
Rheine,

Den gefundenen Gegenstand

erkenne ich als mein Eigentum und bestätige den Rückempfang

habe ich heute erhalten, nachdem der Verlierer bzw. Eigentümer sich nicht gemeldet hat.

habe ich ersteigert

für €	Datum der Ersteigerung
-------	------------------------

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Beglaubigt:

Stadt Rheine
Recht und Ordnung

_____ Datum

_____ Unterschrift

Verfügung

1. Durchschrift an Polizei am _____
2. Durchschrift an Finder am _____
3. Fundregister berichtigen
4. Verw.-Gebühr _____ €
5. Z. d. A.

Hinweis für Fahrradfundsachen!

1. 5,00 € Verw.-Gebühr für die Aufbewahrung bei der Radstation.
2. zuzüglich 10,00 € Gebühr, wenn das Fahrrad von den Technischen Betrieben abgeholt wurde.

_____ Datum

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Merkblatt für Finder

Bei eigener Aufbewahrung der Fundsache:

Das Fundrecht ist in den §§ 965 und 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

1. Die Fundsache ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren. Sie darf weder benutzt noch verändert oder veräußert werden.
2. Der Finder haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Finder ist zur Aushändigung der Fundsache an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn eine Bescheinigung des Fachbereiches Recht und Ordnung - Fundbüro - vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung zur Entgegennahme der Fundsache ergibt.
4. Mit Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der Polizei oder Ordnungsbehörde wird die Fundsache dem Finder übereignet.

Bei amtlicher Aufbewahrung der Fundsache:

Mir ist bei der Abgabe der Fundsache eröffnet worden, dass ich für die dem Fachbereich Recht und Ordnung - Fundbüro - übergebene sperrige Fundsache neben einer Verwaltungsgebühr auch die Kosten für die Aufbewahrung vor dem Eigentumserwerb nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (in der Regel 6 Monate) zu entrichten habe.

Hinweis für Fahrradfondsachen!

- 1) 5,00 € Verw.-Gebühr für die Aufbewahrung bei der Radstation.
- 2) zuzüglich 10,00 € Gebühr, wenn das Fahrrad von den Technischen Betrieben abgeholt wurde.